

Reglement des gemeinsamen Master-Studiengangs Architektur der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. September 2009

Der Rektor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern vom 24. Juli 2005 und der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG), gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. Januar 2007 beschliessen:

I. Allgemeines**Art. 1 Grundsatz**

¹Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur (HSLU-T&A) und die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) FHNW bieten gemeinsam einen Master-Studiengang Architektur an.

²Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Master-Studiengang Architektur, soweit nicht die Rechtsgrundlagen der Hochschule Luzern (HSLU) oder der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Anwendung finden.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹Die Zulassung zum Master-Studium im Studiengang Architektur setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und 180 nachgewiesenen ECTS-Credits,
- b. einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder Universität in Architektur, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und nachgewiesenen 180 ECTS-Credits oder
- c. ein Diplom in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule und
- d. in jedem Fall ein erfolgreiches Aufnahmegespräch auf der Basis eines durch den Bewerber oder die Bewerberin vorgelegten Portfolios gemäss festgelegten Richtlinien der Studiengangleitung Master in Architektur der HSLU-T&A und der HABG FHNW.

Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme

¹Module, die in anderen Studiengängen der HSLU-T&A, der HABG FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studiengangleitung als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

²ECTS-Credits, die an andern Studiengängen der HSLU-T&A, der HABG FHNW oder an andern Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in Artikel 10 festgelegten Gültigkeitsdauer. Ausnahmen bewilligt die Studiengangleitung.

II. Organe

Art. 4 Rektor / Rektorin HSLU-T&A und Direktor / Direktorin HABG FHNW

Der Rektor oder die Rektorin HSLU-T&A und der Direktor / die Direktorin der HABG FHNW

- a. genehmigen die Curricula (Modulkatalog und Berufsbild) des Master-Studiengangs,
- b. ernennen die Experten und Expertinnen und
- c. validieren die Studienabschlüsse.

Art. 5 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus den beiden Studiengangleitern Master in Architektur der HSLU-T&A und der HABG FHNW. Ihre Entscheidungen werden protokolliert und müssen einstimmig getroffen werden. Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums sowie die fachliche Qualität der Ausbildung verantwortlich und ist zuständig für die Organisation der Kompetenznachweise. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Aufnahme der Studierenden und die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
- b. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschreibungen, organisiert die Kompetenznachweise, insbesondere die Modulprüfungen,
- c. bestimmt sie in Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin der HSLU-T&A und dem Direktor / der Direktorin der HABG FHNW die am Modul beteiligten Dozierenden,
- d. bestimmt sie den Einsatz der Experten und Expertinnen.

Art. 6 Modulverantwortliche

¹Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

²Sie erstellen die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Kompetenznachweis.

Art. 7 Dozierende

Die Dozenten und Dozentinnen unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Grundsätzen der HSLU-T&A und der HABG FHNW.

Art. 8 Experten und Expertinnen

Die Experten und Expertinnen überprüfen den ordnungsgemässen Verlauf der Kompetenznachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

III. Studienstruktur

Art. 9 Studiendauer

Der Master-Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

Art. 10 Studienstruktur

¹Der Master-Studiengang Architektur ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

²In der Regel sind mindestens zwei Semester und die Master-Thesis an der HSLU-T& bzw. an der HABG FHNW zu absolvieren sowie ein Semester an der jeweils anderen Fachhochschule oder in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Studiengangleitung im Ausland zu belegen.

Für die Anrechnung der Studienleistungen bei einem Auslandsemester nehmen die Studierenden vor dem Auslandsemester Kontakt mit der Studiengangleitung auf, um die Frage der Gleichwertigkeit zu klären.

³Pro Semester können maximal 30 ECTS-Credits erworben werden.

⁴ECTS-Credits sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Credits sechs Jahre gültig. Die Studiengangleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 11 Module

¹Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

²Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

³Folgende Modultypen sind möglich:

- a. Kernmodule (Fokus-Projekt 1 und 2, Vertiefungsarbeit, Fokus-Vorlesungen und Studienreise),
- b. Erweiterungsmodule (Keynote Lectures) und
- c. Zusatzmodule (Basisvorlesungen).

⁴Kernmodule sind Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieses Reglements zwingend bestanden werden müssen.

Art. 12 Modulbeschreibung

¹Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die Form des Kompetenznachweises geben.

²Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zum Kompetenznachweis gefordert werden.

Art. 13 Leistungsbewertung

¹In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach dem ECTS-Gradesystem kontrolliert und bewertet:

A	hervorragend
B	sehr gut
C	gut
D	befriedigend
E	ausreichend
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
F	nicht bestanden

²Die Leistung in einem Modul ist genügend, wenn sie mit einem Grade von A bis E bewertet wird.

³Wird die Leistung mit dem Grade FX bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzarbeit oder Zusatzprüfung die erste Leistungsbewertung für das Modul zu verbessern. Die Abwicklung dieser Zusatzarbeit oder -prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

⁴Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Das Modulverzeichnis hält fest, wie die Prüfungsergebnisse verrechnet werden.

⁵Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul

zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

Art. 14 Bewertungszeitpunkt

¹Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

²Die Modulbeschreibungen bestimmen:

- a. den Zeitpunkt der Leistungsbewertungen und
- b. die Art der zu erbringenden Leistung.

³Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

IV. Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms

Art. 15 Master-Diplom

¹Das Studium im Studiengang Architektur an der HSLU-T&A oder der HABG FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in diesem Reglement geforderten Kernmodule erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis an der HSLU-T&A oder an der HABG FHNW eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade E bewertet worden ist und
- c. die erforderlichen 120 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Reglement erworben worden und davon mindestens 90 ECTS-Credits (inkl. Master-Thesis) an der HSLU-T&A und/oder an der HABG FHNW erworben sind.

²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ in Architektur verliehen.

³Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift mit den besuchten Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Master-Thesis und gegebenenfalls mit den Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

Art. 16 Master-Thesis

¹Die Master-Thesis umfasst die Bearbeitung einer selbst gewählten Aufgabe oder einer Aufgabe aus einem vorgegebenen Themenangebot, die mit der Studiengangleitung sowie den verantwortlichen Dozierenden abzusprechen und von diesen zu bewilligen ist. Das Vorgehen beim Erstellen der Master-Thesis ist in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

²Die Master-Thesis kann in Zweiergruppen absolviert werden. Die Studierenden müssen jedoch eine eindeutig identifizierbare Einzelarbeit innerhalb der Thesis entwickeln.

³Die Studierenden wählen aus einem angebotenen Dozierendenpool der HSLU-T&A und der HABG FHNW einen Begleiter oder eine Begleiterin aus. Die Studiengangleitung weist dann einen Experten oder eine Expertin zu.

⁴Die Master-Thesis kann schulextern absolviert werden. Dabei gelten die Bestimmungen von Absatz 1.

⁵Die Master-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden sowie den Experten und Expertinnen nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien beurteilt und bewertet.

⁶Wird die Master-Thesis mit dem Grade FX bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit dem Grade F bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹Wird ein Kernmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Architektur an der HSLU-T&A oder der HABG FHNW nicht mehr möglich.

²Wird ein Erweiterungs- oder Zusatzmodul definitiv nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium im Master-Studiengang Architektur an der HSLU-T&A oder der HABG FHNW fortsetzen zu können.

³Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Master-Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden ist.

Art. 18 Rechtsmittel

¹Entscheidungen und Verfügungen gemäss diesem Reglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

²Einsprachen, die gestützt auf eine Verfügung dieses Reglements erhoben werden, sind schriftlich und begründet nach dem Recht des Vertragspartners, der den oder die Studierende ursprünglich zum Studium zulies (Ort der Erst-Immatrikulation zum Studium) vorzunehmen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern und des Direktionspräsidenten oder der Direktionspräsidentin der FHNW auf Beginn des Studienjahres 2009-2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Dezember 2005.

Muttenz, 8. 4. 09

Hochschule für Architektur, Bau und
Geomatik FHNW



Prof. Bruno Späni
Direktor

Luzern, 7. 4. 09

Hochschule Luzern -
Technik & Architektur



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Rektor

Genehmigt vom Direktionspräsidenten der FHNW am 5. März 2009

Genehmigt vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 27. März 2009